

1.3 Katholische Jugendarbeit im Spiegel kirchenamtlicher Dokumente

Patrik C. Höring

Erst mit einiger Verzögerung wird kirchliche Jugendarbeit in kirchenamtlichen Dokumenten reflektiert und strukturiert.¹ Sie sind Spiegel des sich wandelnden Kirchenbildes, das in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts noch vom Verständnis einer ›societas perfecta‹ geprägt ist. Zugleich aber tragen die Erfahrungen in der Jugendarbeit dazu bei, Themen wie das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen und die Teilhabe aller Getauften an der Sendung der Kirche neu zu entdecken.

Kirchliche Jugendarbeit ist ein klassisches Beispiel, wie sich kirchliches Leben entwickelt: selten durch ›Top-Down-Strategien‹, sondern vielmehr ›von unten‹, durch das praktische (mitunter auch pragmatische) Handeln einzelner, besonders begabter Personen. Erst mit Verzögerung oder aufgrund äußerer Notwendigkeiten kommt es zu einer theologischen Reflexion und zu Stellungnahmen der Kirchenleitung auf den unterschiedlichen Ebenen.

¹ Es wird sich im Folgenden auf Dokumente beschränkt, die unmittelbar die katholische Jugendarbeit auf der Ebene der Bischofskonferenz thematisieren. Sie ließen sich ergänzen durch einzelne Aussagen über junge Menschen in den verschiedensten vatikanischen Dokumenten und durch die diözesanen in Kraft gesetzten Jugendpläne und Jugendpastoralkonzepte. Ein Teil der Dokumente ist auch in der virtuellen Bibliothek des Instituts Religio Altenberg verfügbar: <https://bit.ly/2Q0ieQA> (Zugriff: 04.01.2018).

1. Richtlinien für die Katholische Jugendseelsorge 1936²

1.1 Zeitgeschichtlicher Hintergrund

Mitte der 1930er Jahre wird die Absicht der Nationalsozialisten immer deutlicher: die Gleichschaltung der pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen und die Reduzierung sämtlicher (jugend-)kultureller Ausdrucks- und Gemeinschaftsformen auf die nationalsozialistischen Jugendverbände *Hitlerjugend (HJ)* und *Bund Deutscher Mädel (BDM)*. Katholische Verbände und Vereine scheinen zunächst durch Art. 31 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 geschützt, da Verbände, die »ausschließlich religiösen, rein kulturellen und karitativen Zwecken dienen und als solche der kirchlichen Behörde unterstellt sind«³ von der Beitrittspflicht zu *HJ* und *BDM* ausgenommen sind. Doch auch ihre Arbeit wird zunehmend durch Schikanen erschwert, sodass sich die Bischöfe gezwungen sehen, durch die Gründung diözesaner Jugendämter die Koordination der katholischen Jugendarbeit an sich zu ziehen. Dies trägt zugleich dem inneren Selbstverständnis der katholischen Kirche Rechnung, deren Bischöfe sich nicht selten schwer taten, das Feld der Jugendarbeit den weitgehend unabhängig agierenden, gleichwohl (im Unterschied zur Freideutschen Jugend) durch Erwachsene (Kleriker) kontrollierten Jugendbünden zu überlassen.

2.2 Inhaltliche Leitmotive

Unter wörtlicher Bezugnahme auf die Erziehungszyklika Pius' XI. »Divini illius magistri« vom 31.12.1929 berufen sich die Bischöfe auf »das Recht und die Pflicht, an allen Menschen aller Zeiten die Erziehungsmission zu erfüllen, die Christus ihr anvertraut hat«, »unabhängig [...] von jedweder irdischen

² Vgl. Bokler, Willy (Hg.): Richtlinien und Leitsätze zur Katholischen Jugendseelsorge und Jugendorganisation, Düsseldorf 1954, 8–12.

³ Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich, 20. Juli 1933, 687, in: Reichsgesetzblatt II. 1933, 679–690.

Macht« (I.)⁴. Da es dabei um »den *ganzen* Menschen« geht, der auf »sein *ewiges* Ziel hinzuordnen« ist, d. h. der »Bildung des wahren vollkommenen Christen« (II.), bezieht sich das Erziehungshandeln der Kirche auch auf alle Bereiche des menschlichen Lebens. Eine besondere Bedeutung hat dabei angesichts des »Wesens der Kirche und der Lage der Zeit« die Gemeinschaft (II.).

In der Jugendseelsorge geht es in besonderem Maß um »die Bildung religiös und apostolisch lebendiger Menschen, die befähigt und bereit sind, in Gemeinschaft mit ihren Priestern an der Verwirklichung des Reiches Gottes mitzuarbeiten« (III.). Mit dieser durch Priester geführten und geordnet durchgeführten Arbeit erhält die katholische Jugendarbeit Züge des aus dem italienischen Katholizismus stammenden und durch die Antrittsenzyklika von Pius XI. wesentlich geförderten Konzepts einer *Katholischen Aktion*. Jugendarbeit wird damit Pflichtaufgabe aller Geistlichen, zu deren Verwirklichung jedoch die »Mitarbeit von Jugendlichen [...] unentbehrlich« ist. Dies mag zunächst rein zweckdienlich klingen, wird jedoch theologisch mit den Gliedschaftsrechten und -pflichten der Glaubenden begründet: »Ihre Begründung, Weihe und Kraft empfängt diese Mitarbeit aus den heiligen Sakramenten der Taufe und Firmung. (Allgemeines Priestertum.)« (IV.).

Jugendarbeit wird dabei nach zwei Formen unterschieden: die »*allgemeine Pfarrjugendseelsorge*« (V., vgl. VI.), die sich an alle jungen Menschen richtet, um sie an die Kirche zu führen und zu binden, und die »*jugendlichen Lebensgemeinschaften*«, die als »Kernschar« (V., vgl. VII.) sich in besonderer Weise ausbilden und für die Sendung der Kirche in Dienst nehmen lassen. Unter den letztgenannten sind die jenseits der diözesanen Strukturen entstandenen Jugendbünde und Jugendgemeinschaften (etwa Quickborn, Bund Neudeutschland, Heliand, Katholische **Pfadfinderschaft** St. Georg, Sturmchar im katholischen Jungmännerverband) zu verstehen, die die katholische Form der Ju-

⁴ Die Nummerierung entspricht der bei Religio Altenberg (s. Anm. 1) eingestellten Fassung.

gendbewegung ausmachen, nun aber vor der Auflösung oder der Reduzierung ihrer öffentlichen Arbeit stehen. Deren Aufgabe wird dahingehend konkretisiert, nicht etwa in ihrer Kernschar zu verweilen, sondern wiederum bei der Durchführung der allgemeinen Pfarrjugendseelsorge mitzuhelfen. Bis in die jüngste Zeit hinein wird die Rolle der kirchlichen Verbände in dieser Weise verstanden: auf die Pfarrei hin- bzw. unter das Dach der Pfarrei untergeordnet.

3. Richtlinien für die Kirchliche Jugendseelsorge und Jugendorganisation 1945⁵

3.1 Zeitgeschichtlicher Hintergrund

Schon in den ersten Nachkriegsmonaten finden aus dem Krieg heimkehrende Mitglieder der katholischen Bünde wieder zusammen. Zugleich entstehen auf dem Hintergrund der vielfältigen wirtschaftlichen und menschlichen Notlagen Einrichtungen und Angebote sozialer Unterstützung. Auf diesem Hintergrund und angesichts des Zusammenbruchs der staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen bzw. der Besatzung durch die Alliierten bestätigen die Bischöfe die Richtlinien von 1936, deren Überarbeitung jedoch bereits in Auftrag gegeben wurde, und ergreifen ordnend das Wort.

3.2 Inhaltliche Leitmotive

Dabei nutzen sie die Gelegenheit, eine nach ihren Vorstellungen, in diözesanen und pfarreilichen Strukturen (vgl. 3.) sich abbildende, »wohlgeordnete Einheit von Frauen- und Mannesjugend« (2.) anzuordnen. Ein »Nebeneinander oder gar ein Gegeneinander verschiedener Verbände und Bünde« (2.) wird nicht gewünscht, auch nicht »ein kartellmäßiger Zusammenschluss von in sich völlig selbstständigen Verbänden und Bünden« (2.). Verschiedenheit ja (auch um der Verschiedenheit der jungen Menschen Rechnung zu tragen, um möglichst alle zu

⁵ Vgl. Bokler (Hg.): Richtlinien und Leitsätze, 15–17.

»erfassen«), aber innerhalb einer »organischen Einheit und Körperschaft« (2.). Mit der 1947 erfolgenden Gründung eines katholischen Dachverbands, dem *Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)*, wird diesem Anliegen Rechnung getragen und die vormals eher unabhängigen Verbände in die diözesan gegliederte Kirchenstruktur eingepasst (vgl. 3.).

Die Sicherung der Einheit bei aller Vielgestaltigkeit ist das Hauptanliegen der Richtlinien, das sich auch in der führenden Rolle des **Bischöflichen Jugendamtes** bzw. der durch den Diözesanjugendseelsorger wahrgenommenen Leitung desselben ausdrückt (vgl. 4.). Für überdiözesane Aufgaben wird eine Hauptstelle eingerichtet, die von einem Bischof und einem von den Bischöfen ernannten Jugendseelsorger geleitet wird (vgl. 5.).

4. Bischöfliche Anweisungen für die kirchliche Jugendseelsorge in der Deutschen Demokratischen Republik (1953)⁶

Die mit der Trennung in zwei deutsche Staaten fortan ungleich verlaufende Entwicklung⁷ deutet sich mit diesem ersten Dokument für die ostdeutschen Bistümer an. Es will als Ergänzung zu den Richtlinien von 1936 verstanden werden. Daher stellt es die Erziehungspflicht der Kirche wiederum in den Vordergrund und konkretisiert diese im Blick auf drei Zielgruppen: (1) »alle katholischen Jugendlichen«, die zum »bewussten, frohen Leben mit der Kirche zu führen« sind, (2) Jugendliche, die bereit sind, an den »apostolischen Aufgaben der Kirche« mitzuwirken und (3) Jugendliche, die zum »Helferdienst (katechetischer Hilfsdienst, Jugenddiakonat)« ausgebildet werden können. Abschließend werden die Verantwortlichkeiten auf der Bistums-, Dekanats- und Pfarrebene erläutert. Die Rolle der jungen Menschen wird (noch) als reiner »Hilfsdienst« verstanden, d. h. als Teilhabe an den Aufgaben des kirchlichen Amtes, und nicht als eigenverantwortliche Mitwirkung kraft Taufe und

⁶ Vgl. Bokler (Hg.): Richtlinien und Leitsätze, 42–45.

⁷ Vgl. dazu den Beitrag von Maria Wego in diesem Band 1.2.

Firmung. In der Beschreibung der Pfarrjugendseelsorge ist die Sorge um die Begleitung des Einzelnen (die im Beschluss der Pastoralynode 1975 im Vordergrund steht) bereits erkennbar.

5. Richtlinien für die katholische Jugendseelsorge Deutschlands 1957⁸

5.1 Zeitgeschichtlicher Hintergrund

Bereits 1945 hatten die Bischöfe eine Überarbeitung der Richtlinien von 1936 in Auftrag gegeben. Zwölf Jahre später erscheint diese. Im Aufbau und z. T. im Wortlaut bleiben die Richtlinien unverändert. Vereinzelt finden sich begriffliche Anpassungen und Präzisierungen bzw. inhaltliche Ergänzungen.

5.2 Inhaltliche Leitmotive

Wie bereits 1936 wird katholische Jugendarbeit im Erziehungsrecht der Kirche verankert, das sich – hier nun präziser formuliert – (nur) auf alle Menschen bezieht, »die durch Glaube und Taufe ihr angehören« (I.)⁹. Die Zielsetzung bleibt: »Der junge Christ soll heranreifen ›zum Vollalter Christi‹ (Eph. 4,13), soll fähig und willens werden, seine Aufgaben in Familie und Beruf, in Kirche und Volk zu erfüllen und dem Reiche Christi in apostolischer Tat zu dienen« (II.).¹⁰

⁸ Vgl. Oberhirtliche Richtlinien für die katholische Jugendseelsorge Deutschlands (1957), in: Schmid, Franz (Hg.): Grundlagentexte zur katholischen Jugendarbeit, Freiburg i. Br. 1986, 114–120.

⁹ Die Nummerierung entspricht der bei Religio Altenberg (s. Anm. 1) eingestellten Fassung.

¹⁰ Die Formulierung greift den Gedanken des »Fuldaer Bekenntnisses« und des Grundgesetzes des *Katholischen Jungmännerverbandes* von 1924 auf. Vgl. Bokler, Willy (Hg.): Manifeste der Jugend, Düsseldorf 1958, 41; Grundgesetz des Verbandes der katholischen Jugend- und Jungmännervereine Deutschlands. Wesen und Ziel des Verbandes, in: Lenhart, Georg: Jugendseelsorge durch Jugendvereinsarbeit. Ein Beitrag zur katholischen Vereinsseelsorge, Wiesbaden 1926, 96. Das Bild des Gottesreiches prägte auch das Konzept Ludwig Wolkers (1887–1955), ab 1926 bis zur Auflösung des

Die Bezugnahme auf die Mitarbeit bei der Verwirklichung des Reiches Gottes (vgl. auch III.) mag auf den ersten Blick einer Verkirchlichung (Jugendarbeit als schlichte Nachwuchsgewinnung) wehren, faktisch aber verstand sich die katholische Kirche als die weitgehende Verwirklichung des Gottesreiches und Jugendarbeit als geeigneten Weg, »alle Jugendlichen im Alter von 14 bis 25 Jahren [...] in möglichst großer Zahl zu erfassen« (VI.). Vor allem die praktischen Hinweise zur Durchführung der allgemeinen Pfarrjugendseelsorge (vgl. VI., 1–4) lassen erkennen, dass Jugendliche hier lediglich als Adressaten einer jugendgemäßen Verkündigung und allenfalls als Helfer des Klerus bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und der Durchführung kirchlicher Veranstaltungen verstanden werden, denn als wirklich partizipierende und mitgestaltende.

Ganz in diesem Sinne werden auch die »kirchlichen Lebensgemeinschaften der Jugend« (vormals noch »jugendliche Lebensgemeinschaften«) verstanden, aus denen »dem Seelsorger alsdann auch jene jugendlichen Helfer und Mitarbeiter [erwachsen], ohne deren Einsatz und Beispiel ihm die wirksame Durchführung der allgemeinen Jugendseelsorge auf die Dauer kaum möglich sein wird« (VII.). »Geregelt und oberhirtlich anerkannt« wird deren Gestalt in der Bundesordnung des BDKJ (VII.).

Schließlich wird deutlicher als in den Dokumenten zuvor die innere Organisation katholischer Jugendarbeit als in Diözese, Dekanat und Pfarrei gegliedert beschrieben. Die Letztverantwortung liegt beim Ortsbischof, im Dekanat beim Dekan und in der Pfarrei beim Pfarrer (vgl. VIII.).

Jungmännerverbandes dessen Generalpräses, ab 1947 Bundespräses der *BDKJ-Mannesjugend* und von 1945 bis 1952 Leiter der Bischöflichen Hauptstelle in Altenberg. Vgl. Wolker, Ludwig: *Jugend im Gottesreich der Gnade*, in: Bokler, Willy (Hg.): *Prälat Ludwig Wolker, Düsseldorf 1955*, 27–36; ders.: *Pastorale Altenbergense*, in: ebd., 54–81.

6. Beschluss der **Würzburger Synode** zu »Zielen und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit« (1975)

6.1 Zeitgeschichtlicher Hintergrund

Unmittelbarer Anlass für die Einberufung einer »Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland« ist das zuvor durchgeführte Zweite Vatikanische Konzil (1962–65). Dessen Beschlüsse sollen auf die nationale Situation hin konkretisiert werden. Zugleich machen grundlegende Veränderungen in der Gesellschaft und im kirchlichen Leben eine neue inhaltliche Positionierung notwendig: Kirche verfügte längst nicht mehr über ein weltanschauliches Monopol, die Austrittszahlen waren angestiegen, die Jugendarbeit sah sich einer zunehmenden Konkurrenz durch kommunale oder kommerzielle **Träger** ausgesetzt, neue Professionen (nicht ordinierte Theologinnen und Theologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen) übernahmen vormals von Klerikern versehene Aufgaben, das seit 1945 sehr enge Staat-Kirche-Verhältnis wurde kritisch angefragt und vieles mehr.

6.2 Inhaltliche Leitmotive

Der Text ist gegenüber seinen Vorläufern ein völliger Neuanfang, gleichwohl inspiriert durch das wenige Jahre zuvor verabschiedete Bildungskonzept des *BDKJ*¹¹. Ausgangspunkt der Überlegungen sind die Bedürfnisse junger Menschen vor dem Hintergrund eines vom Konzil inspirierten, diakonischen und dialogischen Grundverständnisses von Kirche und ihrem Handeln in der Welt. Jugendarbeit ist »gesellschaftliche Diakonie«, ein selbstloser Beitrag der Kirche »am einzelnen jungen Menschen« und »an der Gesellschaft, deren Schicksal davon abhängt, wie die Generationen miteinander [...] leben«

¹¹ Vgl. Schmid, Franz (Hg.): Grundlagentexte zur katholischen Jugendarbeit, Freiburg i. Br. 1986, 302–307.

(290)¹². »Ziel ist nicht Rekrutierung, sondern Motivation und Befähigung, das Leben am Weg Jesu zu orientieren« (294).

Jugendliche werden stärker als zuvor als Subjekte der Jugendarbeit verstanden:

»Es wäre zuwenig, wenn die Kirche an der Jugend handelte. In der kirchlichen Jugendarbeit handeln die jungen Menschen selber. Sie sind nicht nur Adressaten des kirchlichen Dienstes, sondern ebenso seine Träger. Jugendarbeit soll Mündigkeit in Kirche und Gesellschaft einüben, das kann sie um so besser, je entschiedener sie den jungen Menschen dahin führt, das Leben in Kirche und Gesellschaft selber mitzugestalten« (290).

Die inhaltlichen Schwerpunkte werden »sich danach entscheiden, was die Jugendlichen brauchen oder auch wünschen« (302).

Zentrales Moment ist das »**personale Angebot**«, in dessen Dienst das »Sachangebot« (v. a. räumliche und finanzielle Ausstattung) steht (vgl. 298–302): Unterscheidendes Merkmal kirchlicher Jugendarbeit sind die Menschen, die die spezifischen Inhalte glaubwürdig verkörpern, in erster Linie die **Gruppe der Gleichaltrigen** selbst sowie die sie begleitenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen, aber auch die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihre Rolle wird als non-direktiv und moderierend beschrieben, in erster Linie als ein Angebot zum Gespräch (vgl. 299).

Besonders wirksame Lern- und **Bildungsprozesse** entstehen bei einer sich auf der Beziehungs- wie der Sachebene selbst reflektierenden Gruppe, der »**reflektierten Gruppe**« (vgl. 300f). Sie realisiert die in dieser Zeit lebendige Sehnsuchtsform von Kirche: eine glaubwürdige Gemeinschaft von Glaubenden, die durch authentisches Anteilgeben und Anteilnehmen gekennzeichnet ist.

¹² Die Seitenzahlen beziehen sich auf: Bertsch, Ludwig u. a. (Hg.): Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung, Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg i. Br. 1976, 288–311.

7. Beschluss der Pastoralynode der katholischen Kirche in der DDR »Aspekte des Verkündigungsdienstes der Gemeinde« (1975)

Die Geschichte kirchlichen Lebens in der DDR verlief aufgrund der unterschiedlichen gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen anders als im Westen Deutschlands. Dies spiegelt sich auch in den entsprechenden Dokumenten wider.

Die zeitgleich in der DDR stattfindende »Pastoralynode« verabschiedet keinen eigenen Beschlusstext zur Jugendarbeit. Die meisten Aussagen zur Jugend finden sich im Text zum »Verkündigungsdienst der Gemeinde«¹³, was der Situation einer im Wesentlichen auf die Ortsgemeinde fokussierten Pastoral entspricht. Daher ist weniger von einer Mitgestaltung der Gesellschaft die Rede als von der Zuwendung zum Einzelnen.

In der dazu geforderten »differenzierten Verkündigung« (67–77), die als ein »dialogischer Vorgang« (65–66) und sehr breit (dem Evangelisierungskonzept Pauls VI. vergleichbar) verstanden wird, werden Jugendliche als eigenverantwortliche »Partner« wahrgenommen, denen die Gemeinde eigenständig zu erfüllende Aufgaben zuzuteilen und Räume der Begegnung zu eröffnen habe. Im Wesentlichen wird die Begegnung zwischen Erwachsenen und Jugendlichen als ein respektvolles Gespräch charakterisiert (vgl. 74–77).

8. Leitlinien der Jugendpastoral der Berliner Bischofskonferenz (1980)¹⁴

Da die Pastoralynode der Bistümer auf dem Gebiet der DDR die Jugendarbeit innerhalb des Beschlusses »Aspekte des Verkündigungsdienstes der Gemeinde« thematisiert hatte, erschei-

¹³ Vgl. Konzil und Diaspora. Beschlüsse der Pastoralynode der katholischen Kirche in der DDR, Berlin 1977, 62–101. Seitenzahlen im Text beziehen sich auf diese Ausgabe.

¹⁴ Vgl. Börger, Bernd / Kröselberg, Michael (Hg.): Die Kraft wuchs im Verborgenen. Katholische Jugend zwischen Elbe und Oder 1945–1990, Düsseldorf 1993, 365–370.

nen fünf Jahre später darauf fußende »Leitlinien der Jugendpastoral«.

Wie der Würzburger Synodenbeschluss enthalten diese Leitlinien zunächst eine kurze Analyse der Lebenssituation junger Menschen, die von der spezifischen Situation in der DDR geprägt ist. Das Ziel der Jugendpastoral, die »freiwillige und bewusste Entscheidung junger Menschen zu einem Leben mit Christus und seiner Kirche« (367), ist der Würzburger Formulierung von der »Motivation und Befähigung, das Leben am Weg Jesu zu orientieren« sehr ähnlich und dokumentiert den Wechsel von einer ekklesiozentrischen Perspektive hin zu einer christologischen Orientierung von Pastoral.

Wie schon im Beschluss der Pastoral-synode ist auch hier das Anliegen eines partnerschaftlichen Dialoges mit den Jugendlichen und des gemeinschaftlichen Handelns zu erkennen. Die »Träger der Jugendpastoral« werden (im Unterschied zu den Anweisungen von 1954) »bottom-up«, also von der Gemeinde ausgehend, beschrieben.

9. Die Leitlinien zur Jugendpastoral (1991)

9.1 Zeitgeschichtlicher Hintergrund

Das Jahr 1990 bildet durch die Wiedervereinigung Deutschlands (und damit auch der beiden Bischofskonferenzen) einen Markstein. Im gleichen Jahr wird auch das seit 1961 geltende Jugendwohlfahrtsgesetz durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ersetzt.¹⁵ Innerkirchlich war in den zurückliegenden Jahren eine intensive Debatte über das Verständnis einer diakonisch begründeten Jugendarbeit geführt worden, und es waren mehrere Versuche entstanden, den Würzburger Synodenbeschluss im Blick auf ein umfassendes Konzept von

¹⁵ Vgl. dazu den Beitrag von Sabrina Schmidt in diesem Band 1.6

Jugendpastoral fortzuschreiben.¹⁶ Auch harrte das Verhältnis von amtlicher und verbandlicher Jugendarbeit, auf dem Hintergrund der in manchen Diözesen wegen diverser Konflikte zwischenzeitlich aufgegebenen strukturellen Verflechtung von **Bischöflichem Jugendamt** und Diözesanleitung BDKJ, einer neuen Justierung.

9.2 Inhaltliche Leit motive¹⁷

Tatsächlich richtet sich der Blick nun auf das Gesamt einer Jugendpastoral, deren diakonisch orientierte Jugendarbeit als ein »wichtiger Teilbereich« verstanden wird (vgl. 7). Der diakonische Grundzug wird dabei auf die Jugendpastoral übertragen und die Rolle der Jugendlichen als Subjekte derselben bestätigt:

»Jugendpastoral bezeichnet den Dienst der Kirche durch junge Menschen, mit ihnen und für sie. Die Jugendlichen selbst haben durch Taufe und Firmung Anteil an der Sendung Jesu Christi und sind dazu berufen, Kirche zu sein und Kirche mitzugestalten. Sie sind deshalb nie nur Adressaten kirchlicher Heilssorge, sondern immer auch eigenständig Handelnde« (8).

Die Arbeit richtet sich nicht nur an »kirchlich gebundene Jugendliche«, sondern »an alle« (8). Damit holt das Papier die Praxis kirchlicher Träger ein, als Träger der freien Jugendhilfe, etwa in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit, Angebote zu machen, die sich an alle jungen Menschen richten.

Das Ziel »kirchlicher Jugendpastoral« wird als »Menschwerdung nach Gottes Bild« bezeichnet (12). »Die Kirche als Volk Gottes und Gemeinschaft der Glaubenden ist Zeichen und Mittel für die Einheit Gottes mit den Menschen und für die Einheit der Menschen untereinander«, sodass ihr »Dienst« darin besteht, »den Menschen zur lebendigen Beziehung mit Christus

¹⁶ Vgl. dazu Höring, Patrik C.: Jugendlichen begegnen. Arbeitsbuch Jugendarbeit, Stuttgart 2017, 148–214.

¹⁷ Seitenzahlen beziehen sich auf: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Leitlinien zur Jugendpastoral, Bonn 1991.

[zu] führen, damit er so in der Gemeinschaft der Glaubenden den Weg zu einem erfüllten Menschsein finden kann« (8).

Dieser Dienst realisiert sich in allen Vollzügen von Kirche: der Verkündigung, dem Gottesdienst und der Diakonie (vgl. 8). Diese gelte es in einem »ganzheitlichen Ansatz« nicht gegeneinander auszuspielen, vielmehr sei »die Einheit von diakonischem, katechetischem und liturgischem Tun anzustreben«, die freilich »je nach der gegebenen Situation unterschiedliche Akzentsetzung« erlaubt (15). Damit wird auf die Spannung zwischen einer diakonisch orientierten Jugendarbeit und mitunter dort vermissten katechetischen Vollzügen angespielt. Ein weites Verständnis von Jugendpastoral ermöglicht es hingegen, den »Eigenwert diakonischer Jugendarbeit« zu betonen, »ohne dass die genannten Aspekte in Gegensatz zueinander geraten« (15).

Als eine hilfreiche »Struktur für die Praxis« wird das in dieser Zeit diskutierte Konzept der Evangelisierung vorgeschlagen, das unterschiedliche Stufen des Handelns, vom schlichten »Zeugnis ohne Worte« über die »ausdrückliche Verkündigung« hin zum »Eintritt in die Gemeinschaft der Glaubenden« und der erneuten Sendung »zum Einsatz im Apostolat« kennt (15; vgl. Papst Paul VI.: *Evangelii nuntiandi* 21–24).

Die abschließend beschriebenen »Strukturen kirchlicher Jugendpastoral« tragen der Entwicklung Rechnung, dass die vormalige Bischöfliche Hauptstelle (nun *Arbeitsstelle für Jugendseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz*) nicht mehr in Personalunion mit der BDKJ-Bundesleitung geführt und zwischen »kirchenamtlicher« und »verbandlicher« Jugendarbeit stärker unterschieden wird (vgl. 17f). Damit markieren die Bischöfe deutlicher (den Richtlinien von 1957 vergleichbar) die Leitungsverantwortung des jeweiligen Ortsbischofs und weisen dem BDKJ eine veränderte Rolle zu.

Zum Weiterlesen

Dokumente online: Religio Altenberg <https://bit.ly/2Q0ieQA> (Zugriff: 11.09.2018).

Heidenreich, Hartmut: Personales Angebot als Kernkonzept praktisch-theologischer Handeln. Zu seiner Rekonstruktion, Rezeption und Interpretation nach dem Würzburger Synodenbeschluss von 1975, Münster u. a. 2005.

Höring, Patrik C.: Jugendlichen begegnen. Arbeitsbuch Jugendarbeit, Stuttgart 2017, bes. 109–225.

Steinkamp, Hermann: Seelsorge als Anstiftung zur Selbstsorge, Münster 2005, bes. 101–118.